

Beschluss des Bezirksrates Schwende-Rüte über die Vergütung an Behördenmitglieder (VBR)

vom 6. Mai 2026

Der Bezirksrat Schwende-Rüte,
gestützt auf Art. 21 lit. k des Reglements über die Grundordnung des Bezirks
Schwende-Rüte vom 1. Mai 2022 (RGO)
beschliesst:

Art. 1

¹ Dieser Beschluss regelt die Vergütung an Behördenmitglieder des Bezirks Schwende-Rüte.

Geltungsbereich
und Begriffe

² Als Behördenmitglieder gelten die Mitglieder des Bezirksrates, der Rechnungsprüfungskommission, der Feuerwehrkommission sowie von weiteren Kommissionen und Delegationen.

³ Vergütungen sind finanzielle Leistungen des Bezirks an Behördenmitglieder. Vergütet werden die Leitung von Ressorts im Bezirksrat, aufwandbezogene Tätigkeiten sowie Spesen.

Art. 2

¹ Mitgliedern des Bezirksrates, die die Leitung des jeweiligen Ressorts innehaben, werden folgende jährliche Grundvergütungen ausgerichtet:

Grundvergütung
Ressorts
Bezirksrat

Ressort	CHF
a) Hauptmannamt	20'625
b) Stillstehender Hauptmann	2'750
c) Strassen / Werkhof / Parkplätze	11'000
d) Finanzen	8'250
e) Wanderwege	6'875
f) Ortsplanung	6'875
g) Landwirtschaft / Flurstrassen	6187.50
h) Gewerbe / Sicherheit	4'125
i) Feuerwehr	2'750
j) Liegenschaften	1'375
k) Baukommission (sep. Vergütung)	0

² Mit der Grundvergütung werden die allgemeinen Tätigkeiten in den Ressorts abgegolten. Namentlich sind dies Leitung, Organisation, Korrespondenz, Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen und Entscheidungen sowie repräsentative Aufgaben, soweit es sich nicht um eine Delegation des Bezirksrates handelt.

³ In den Ressorts Hauptmannamt sowie Strassen / Werkhof umfasst die Grundvergütung die Führung der Mitarbeitenden.

⁴ Bei Amtsantritt bzw. Demission besteht der Anspruch auf Grundvergütung pro rata temporis.

Art. 3

Aufwandbezogene Tätigkeiten

¹ Über die allgemeinen Tätigkeiten hinausgehende Arbeiten werden nach Aufwand mit CHF 55 pro Stunde vergütet. Dazu gehören namentlich auch projektbezogene Tätigkeiten, wenn dies vom Bezirksrat beschlossen wurde.

² Sitzungen werden ebenso mit CHF 55 pro Stunde vergütet. Als Sitzungen gelten Besprechungen von Arbeitsgruppen, von beschlussfähigen Gremien oder zwischen Behördenmitgliedern und Dritten, über die ein Protokoll geführt oder eine Aktennotiz erstellt wird.

³ Die Sitzungsleitung legt am Ende der Sitzung die abrechenbare Sitzungsdauer fest. Anspruchsberechtigt ist auch die Protokollführerin oder der Protokollführer.

⁴ Die Vor- und Nachbereitung einer Sitzung wird den Sitzungsteilnehmenden nicht vergütet. Davon ausgenommen ist die Sitzungsleitung, die dafür in der Regel eine Stunde mehr abrechnen kann.

Art. 4

Spesen

¹ Die Hauptleute erhalten eine Spesenpauschale von je CHF 1'500 pro Jahr, mit der namentlich Büro-, Fahr- und Telekommunikationskosten abgegolten werden. Für die weiteren Mitglieder des Bezirksrates beträgt die Spesenpauschale je CHF 1'000 pro Jahr.

² Bahnreisen, Verpflegung, Übernachtung und weitere Auslagen können nach effektivem Aufwand gemäss Beleg abgerechnet werden.

³ Für die Benutzung eines privaten Motorfahrzeuges werden CHF 0.70 pro Kilometer vergütet, soweit dies nicht bereits durch eine Spesenpauschale abgegolten ist. Weitere Kosten, namentlich für Unterhalt und Reparaturen, sowie Schäden, die während Fahrten in behördlicher Tätigkeit entstehen, werden nicht übernommen.

Art. 5

Ausschluss Anspruch

¹ Eine Vergütung von anderer Seite schliesst eine gleichartige Vergütung des Bezirks aus.

² Steht jemand für seine Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit dem Bezirk, richtet sich die Vergütung ausschliesslich nach Arbeitsvertrag und Personalrecht.

³ Die Vergütung der Einsätze im Zusammenhang mit eidgenössischen Abstimmungen erfolgt separat.

Art. 6

¹ Abrechnung und Auszahlung erfolgen in der Regel jährlich.

Abrechnungs-
modalitäten

² Die Behördenmitglieder reichen ihre Abrechnung nach Vorgaben der Finanzverantwortlichen oder des Finanzverantwortlichen ein. Die Abrechnungen sind von der regierenden Frau Hauptmann oder dem regierenden Hauptmann zu visieren.

Art. 7

Geschenke anlässlich der Demission eines Mitglieds des Bezirksrates haben einen Wert von maximal CHF 200 pro vollendetes Amtsjahr.

Abschieds-
geschenke

Art. 8

¹ Treten Unklarheiten auf oder sind weitere Regelungen zu treffen, entscheidet der Bezirksrat im Einzelfall. Er befindet namentlich über die Aufteilung der Grundvergütung bei längerer Abwesenheit einer Ressortleitung.

Anwendung des
Beschlusses

² Im Streitfall erlässt der Bezirksrat eine Verfügung.

Art. 9

Der Beschluss tritt rückwirkend per 01. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 10

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses werden der Beschluss des Bezirksrates Schwende-Rüte über die Vergütung an Behördenmitglieder vom 9. Januar 2024 aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Namens des Bezirksrates Schwende-Rüte:

Appenzell Steinegg, 6. Mai 2026

Albert Mösler

Regierender Hauptmann

Sepp Manser

Stillstehender Hauptmann